

- Mauerwerkstrockenlegung ■ Verputzsanierung
- Entwicklung und Produktion von Spezialputzen für feuchtes und versalztes Mauerwerk

Überarbeitet am 26.07.2012

Seite 1 von 4

## Sicherheitsdatenblatt 1907/2006/EG - REACH (AT) KALKopor NHL WK Wirkstoffkonzentrat

Bautenschutz Buschek GmbH  
7011 Siegendorf

### 1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

**KALKopor WK Wirkstoffkonzentrat**

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1 Relevante Verwendungen

Wirkstoffkonzentrat zur Erzeugung von Trockenmörtel im Mischwerk das speziell für feuchtes u. Schadsalz belastetes Mauerwerk eingesetzt wird.

##### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Firma** Bautenschutz Buschek GmbH  
St. Margarethner Str. 49  
7011 Siegendorf / ÖSTERREICH  
Telefon: +43 (0)2687-42717-0  
Fax: +43 (0)2687-42717-15  
Homepage: www.buschek.at  
E-Mail: office@buschek.at  
**Zuständig** alfred.h@buschek.at

**1.4 Notrufnummer** +43 (0)2687-42717-0 (8:00-17:30)

### 2 Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### 2.1.1 Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

nicht relevant

##### 2.1.2 Einstufung gem. Verordnung 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung 67/548/EWG oder 1999/45/EG

**Gefahrensymbole** keine  
**R-Sätze** keine  
**S-Sätze** keine  
**Besondere Kennzeichnung** keine

#### 2.3 Sonstige Gefahren

**Physikalisch-chemische Gefahren** Keine besonderen Gefahren bekannt.

**Gesundheitsgefahren** Siehe Kapitel 11.

**Umweltgefahren** Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

**Andere Gefahren** Enthält keine PBT bzw. vPvB Stoffe.

Weitere Gefahren wurden laut derzeitigem Wissensstand nicht festgestellt.

### 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

#### 3.2 Gemische

Gehalt [%] Bestandteil 40 - <60 GHS/CLP: nicht relevant CAS: 14808-60-7,  
EINECS/ELINCS: 238-878-4  
Quarz

#### Bestandteilekommentar

SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation):  
Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe.

### 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Hinweise** keine

**Nach Einatmen** Für Frischluft sorgen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

- Mauerwerkstrockenlegung ■ Verputzsanierung
- Entwicklung und Produktion von Spezialputzen für feuchtes und versalztes Mauerwerk

Überarbeitet am 26.07.2012

Seite 2 von 4

#### Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut mit warmem Wasser abspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

#### Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

Wasservollstrahl.

#### Ungeeignete Löschmittel

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen

behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Staubentwicklung vermeiden.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8+13

## 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung und Staubablagerung vermeiden.

Bei Staubbildung Absaugung vorsehen.

Staub kann mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken lagern.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Verwendung des Produktes, Kapitel 1.2

## 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

nicht relevant

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

#### Augenschutz

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Schutzbrille.

#### Handschutz

Leder (EN 388).

Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere

Informationen bitte den

Handschuhlieferanten kontaktieren.

#### Körperschutz

nicht anwendbar

#### Sonstige Schutzmaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Schutzsalbe.

#### Atemschutz

Atemschutz bei hohen Konzentrationen.

Kurzzeitig Filtergerät, Filter P1.

#### Thermische Gefahren

nicht anwendbar

#### Begrenzung und Überwachung der

#### Umweltexposition

Siehe Kapitel 6+7.

- Mauerwerkstrochenlegung ■ Verputzsanierung
- Entwicklung und Produktion von Spezialputzen für feuchtes und versalztes Mauerwerk

Überarbeitet am 26.07.2012

Seite 3 von 4

**9 Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

|  |   |
|--|---|
| Form   | Pulver  |
| Farbe  | grau  |
| Geruch   | charakteristisch  |
| Geruchsschwelle  | nicht bestimmt  |
| pH-Wert  | nicht anwendbar   |
| pH-Wert [1%]   | nicht bestimmt  |
| Siedepunkt [°C]  | nicht anwendbar   |
| Flammpunkt [°C]  | nicht anwendbar   |
| Entzündlichkeit [°C]   | nicht anwendbar   |
| Untere Explosionsgrenze  | nicht bestimmt  |
| Obere Explosionsgrenze   | nicht bestimmt  |
| Brandfördernd  | nein  |
| Dampfdruck [kPa]   | nicht anwendbar   |
| Dichte [g/ml]  | nicht bestimmt  |
| Schüttdichte [kg/m <sup>3</sup> ]                                  | nicht bestimmt  |
| Löslichkeit in Wasser  | unlöslich   |
| Verteilungskoeffizient [n-Oktanol/Wasser]                          | nicht bestimmt  |
| Viskosität   | nicht anwendbar   |
| Relative Dampfdichte [Bezugswert:Luft]                             | nicht anwendbar   |
| Verdampfungsgeschwindigkeit  | nicht anwendbar   |
| Schmelzpunkt [°C]  | nicht bestimmt  |
| Selbstentzündung [°C]  | nicht anwendbar   |
| Zersetzungspunkt [°C]  | nicht bestimmt  |
| <b>9.2 Sonstige Angaben</b>  |   |
|  | keine   |
| <b>10 Stabilität und Reaktivität</b>                               |   |
| <b>10.1 Reaktivität</b>  |   |
|  | Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.  |
| <b>10.2 Chemische Stabilität</b>                                   |   |
|  | Das Produkt ist unter Normalbedingungen stabil.   |
| <b>10.3 Gefährliche Reaktionen</b>                                 |   |
|  | Die Anreicherung von Feinstaub kann in Gegenwart von Luft zu Staubexplosionsgefahr führen.  |
| <b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen</b>                             |   |
|  | Siehe Kapitel 7.2.  |
| <b>10.5 Unverträgliche Materialien</b>                             |   |
|  | nicht bestimmt  |
| <b>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>                        |   |
|  | Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.   |
| <b>11 Toxikologische Angaben</b>                                   |   |
| <b>11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen</b>                   |   |
| <b>Akute Toxizität</b>   |   |
| <b>Schwere Augenschädigung/-reizung</b>                            | nicht bestimmt  |
| <b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>                               | nicht bestimmt  |
| <b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</b>                          | nicht bestimmt  |
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b>   |   |
|  | nicht bestimmt  |
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b> |   |
|  | nicht bestimmt  |
| <b>Mutagenität</b>   | nicht bestimmt  |
| <b>Reproduktionstoxizität</b>                                      | nicht bestimmt  |
| <b>Karzinogenität</b>  | nicht bestimmt  |
| <b>Allgemeine Bemerkungen</b>                                      | Das Produkt enthält unter 1 % quarzhaltigen Feinstaub (<10 µm).<br>toxikologische Daten liegen keine vor. Keine Einstufung nach<br>Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie. |
| <b>12 Umweltbezogene Angaben</b>                                   |   |
| <b>12.1 Toxizität</b>  |   |
| <b>12.2 Persistenz und Abbaubarkeit</b>                            |   |
| <b>Verhalten in Umweltkompartimenten</b>                           | nicht bestimmt  |
| <b>Verhalten in Kläranlagen</b>                                    | nicht bestimmt  |
| <b>Biologische Abbaubarkeit</b>                                    | nicht bestimmt  |

- Mauerwerkstrochenlegung ■ Verputzsanierung
- Entwicklung und Produktion von Spezialputzen für feuchtes und versalztes Mauerwerk

Überarbeitet am 26.07 2012

Seite 4 von 4

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

nicht bestimmt

### 12.4 Mobilität im Boden

nicht bestimmt

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht anwendbar

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

## 13 Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Die Entsorgung mit den nationalen Behörden abgleichen.

### Produkt

Wegen Recycling Hersteller ansprechen.

AVV-Nr. (empfohlen) 010409 Abfälle von Sand und Ton.  
Ungereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling  
zugeführt werden.

AVV-Nr. (empfohlen)

150101 Verpackungen aus Papier und Pappe  
150102 Verpackungen aus Kunststoff.

## 14 Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Punkt 14.2

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Klassifizierung nach ADR

KEIN GEFÄHRGUT

Klassifizierung nach IMDG

NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS"

Klassifizierung nach IATA

NOT CLASSIFIED AS "DANGEROUS GOODS"

### 14.3 Transportgefahrenklassen

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Punkt 14.2

### 14.4 Verpackungsgruppe

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Punkt 14.2

### 14.5 Umweltgefahren

entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Punkt 14.2

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Entsprechende Angabe unter Punkt 6 bis 8.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

## 15 Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch EU-VORSCHRIFTEN

1967/548 (1999/45); 1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42;  
648/2004; 1907/2006 (Reach);  
1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG

### TRANSPORT-VORSCHRIFTEN

### NATIONALE VORSCHRIFTEN (DE):

ADR (2011); IMDG-Code (2011, 35. Amdt.); IATA-DGR (2011).  
Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2010; Wasch- und  
Reinigungsmittelgesetz - WRMG;  
Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRG 300; TRGS: 200, 220, 615,  
900, 905.

- Wassergefährdungsklasse

1, gem. VwVwS vom 27.07.2005 (Stand: 2011)

- Störfallverordnung

nicht anwendbar

- Klassifizierung nach TA-Luft

5.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub.

- GISBAU, Produktcode

nicht bestimmt

- VCI-Lagerklasse LGK 13:

Nicht brennbare Feststoffe

- Sonstige Vorschriften TRGA 508:

Silikogener Staub.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden  
nicht durchgeführt.

## 16 Sonstige Angaben

Beschäftigungsbeschränkungen

nein

VOC (1999/13/EG)

0 %